

**HESSISCHER LANDTAG**

20. 10. 2020

Kleine Anfrage**Alexander Bauer (CDU) vom 08.09.2020****Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Strafanzeigen erreichen die hessischen Staatsanwaltschaften, bei denen es um Verstöße gegen die §§ 113 bis 115 StGB geht?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen¹.

Neu eingeleitete Ermittlungsverfahren	2018	2019	2020
§ 113 StGB	1.441	1.259	891
§ 114 StGB	417	693	562
§ 115 StGB	39	81	41
Gesamt	1.897	2.033	1.494

Frage 2. In wie vielen Fällen wurden diese Strafanzeigen zur Anklage gebracht?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

ANKLAGEN (je Beschuldigte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020
§ 113 StGB	464	389	169
§ 114 StGB	157	249	138
§ 115 StGB	15	23	9
Gesamt	636	661	316
Anträge auf Erlass von STRAFBEFEHLEN (je Beschuldigte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020
§ 113 StGB	229	182	102
§ 114 StGB	61	103	53
§ 115 StGB	7	6	4
Gesamt	297	291	159

¹ In den beigegeführten Tabellen werden jeweils gesondert für die Jahre 2018 bis 2020 (Stand: 16.9.2020) die neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie deren bisherige Erledigungen dargestellt. Von einer Auswertung der Verfahren vor 2018 wurde im Hinblick auf die Änderungen der §§ 113 bis 115 StGB durch das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) abgesehen. Bei gegen mehrere Beschuldigte gerichteten Verfahren wurde bei den Erledigungen durch Einstellung, Anklage, Strafbefehl, Verurteilung oder Freispruch für jede/n Beschuldigte/n jeweils eine eigene Erledigung erfasst.

Ausgewertet wurden die neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass darin auch eine (statistisch aber regelmäßig geringfügige) Zahl an Verfahren enthalten ist, welche nicht auf einer Strafanzeige beruhen, sondern bei denen der Staatsanwaltschaft der Tatverdacht auf anderem Wege zur Kenntnis gelangt ist. Die in den Tabellen zu den Fragen 1 bis 5 enthaltenen Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, weil in der Tabelle zu Frage 1 die Zahl der eingeleiteten Verfahren ausgewiesen wird, während in den nachfolgenden Tabellen statistisch nur die Erledigung bezogen auf die einzelnen Beschuldigten bzw. Angeklagten dargestellt werden kann.

Frage 3. In wie vielen der zur Anklage gebrachten Fälle erfolgte eine Verurteilung bei Gericht zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 4. In wie vielen Fällen wurden aufgrund welcher Begründung diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt und nicht zur Anklage gebracht?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 2 verwiesen. Die Begründung für die Einstellung der Ermittlungsverfahren kann den darin angeführten Einstellungsvorschriften entnommen werden.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurden aufgrund welcher Begründung Verfahren, die zur Anklage gebracht wurden, durch das Gericht eingestellt oder endeten mit einem Freispruch?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Frage 6. Wird die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaften erschwert/aufwendiger, da Strafanzeigen durch die Polizeibehörden häufig Nachermittlungen erfordern?

Besondere Problemstellungen beziehungsweise einen besonderen Aufwand und eine längere Verfahrensdauer bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Sinne der §§ 113 bis 115 StGB haben die befragten Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte der hessischen Staatsanwaltschaften übereinstimmend nicht berichtet.

So wurden 2018 durch die hessischen Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt am Main insgesamt 381.751 Verfahren erledigt, davon 7,1 % durch Anklage und 8,4 % durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Von den für das Jahr 2018 ausgewiesenen insgesamt 1.947 Erledigungen^{**1} hinsichtlich Verfahren, die Vorwürfe nach den §§ 113-115 StGB zum Gegenstand hatten, wurden dagegen 32,7 % durch Anklage und 15,3 % durch einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt.

Im Jahr 2019 wurden von insgesamt 387.575 Ermittlungsverfahren durch die hessischen Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt am Main 6,9 % durch Anklage und 8,3 % durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt. Von den 2.053 erledigten Verfahren^{**}, die Vorwürfe nach §§ 113-115 StGB zum Gegenstand hatten, wurden 32,2 % durch Anklage und 14,2 % durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erledigt.

Parallel dazu ist auch der Anteil von Verfahren, die nach § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eines strafbaren Verhaltens, eingestellt wurden, für den hier maßgeblichen Deliktsbereich vergleichsweise niedrig. Allgemein belief sich der Anteil von Einstellungen nach dieser Vorschrift 2018 auf 25,1 % und 2019 auf 25,7 %. Von den Verfahren, die einen Verstoß gegen §§ 113-115 StGB zum Gegenstand haben, wurden jedoch 2018 und 2019 jeweils nur 4,2 % nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Wiesbaden, 19. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

^{**} Die ausgewiesene Anzahl der Erledigungen wurde gegenüber den oben dargestellten Verfahren entsprechend der allgemein zitierten Statistik um die Anzahl der „Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft“ bereinigt.

Anlage 1

Erledigungen der ANKLAGEN (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020
wegen § 113 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	146	71	5
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	67	37	6
wegen § 114 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	41	52	10
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	25	33	3
wegen § 115 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	5	5	1
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	4	2	0
Gesamt	288	200	25
Erledigungen der STRAFBEFEHLSANTRÄGE (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020
wegen § 113 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	194	149	49
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	1	0	1
wegen § 114 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	47	71	20
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	4	1	0
wegen § 115 StGB			
- Verurteilung zu Geldstrafe	7	6	1
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe	0	0	0
Gesamt	253	227	71

Einstellungen (je Beschuldigte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	Verfahren wegen								
	§ 113 StGB			§ 114 StGB			§ 115 StGB		
Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO	173	140	86	27	56	22	5	10	3
Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO	92	80	58	19	23	23	1	7	1
Einstellung nach § 154f StPO	85	82	55	27	57	36	2	5	0
Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO	67	55	36	12	28	16	2	4	2
Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO	40	34	19	10	15	8	3	3	1
Einstellung nach § 45 JGG	38	23	20	11	9	14	1	3	2
Einstellung nach § 20 StGB	31	21	6	14	23	11	0	3	1
Einstellung nach § 154b Abs.1 bis 3 StPO	25	32	6	5	17	3	0	1	1
Einstellung nach § 154d StPO	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 154e StPO	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	553	467	287	125	228	133	14	36	11
Sonstige Erledigungsarten (je Beschuldigte/r 1 Erledigung)									
Verbindung mit einer anderen Sache	167	164	116	67	85	56	3	12	9
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	45	53	23	13	22	19	1	4	1
Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft	28	23	9	4	10	4	0	1	0
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Verweisung auf den Weg der Privatklage	0	0	0	1	0	0	0	0	0
sonstige Erledigungsart (Tod, Abtrennung der Person etc.)	19	23	8	4	4	6	0	2	0
Gesamt	261	264	156	89	121	85	4	19	10

Anlage 3

EINSTELLUNGEN nach ANKLAGEN (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	Verfahren wegen								
	§ 113 StGB			§ 114 StGB			§ 115 StGB		
Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO	0	4	2	1	3	0	0	0	0
Einstellungen nach § 153a Abs. 1 StPO	4	1	0	2	4	1	0	1	0
Einstellungen nach § 154 Abs. 2 StPO	1	4	0	1	3	0	0	0	0
Einstellung nach §§ 47, 45 JGG	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Einstellung nach § 260 Abs. 3 StPO	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Einstellung nach § 205 StPO	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Einstellung nach § 206a StPO	1	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Gesamt (Einstellungen)	6	10	2	6	11	1	1	1	0
FREISPRÜCHE nach ANKLAGEN (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	4	2	0	2	2	1	0	1	0
sonstige Erledigungsart	34	18	0	8	8	1	0	0	0
EINSTELLUNGEN nach STRAFBEFEHLSanträgen (je Angeklagte/r 1 Erledigung)									
Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO	0	2	0	1	0	0	0	0	0
Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO	1	0	0	0	1	0	0	0	0
Einstellung nach § 206a StPO	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Gesamt (Einstellungen)	1	3	0	1	2	0	0	0	0
FREISPRÜCHE nach STRAFBEFEHLSanträgen (je Angeklagte/r 1 Erledigung)	1	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Erledigungsart	5	5	0	0	5	3	0	0	0